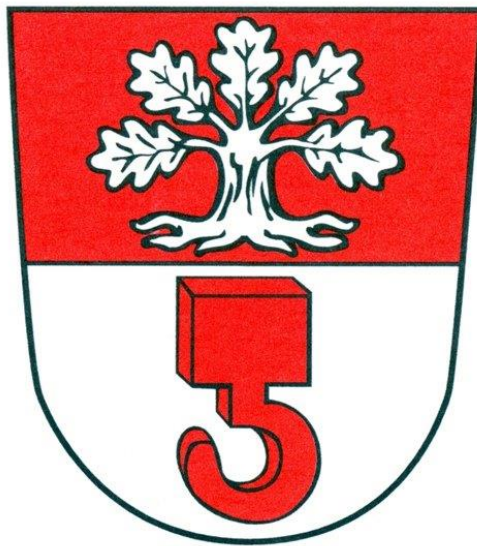


Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg



Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015

EINLADUNG

**zur Gemeindeversammlung von Montag, 15. Juni 2015, 19.30 Uhr
im Zelt beim Schulhaus Lohn-Ammannsegg**

Traktanden

1. Gemeinderechnung 2014
2. Verträge mit anderen Gemeinden
 - 2.1 Vertrag Sozialregion Biberist-Bucheggberg-Lohn-Ammannsegg (BBL)
 - 2.2 Kreisschulvertrag Biberist – Lohn-Ammannsegg
Schulleitungsreglement Schulen Biberist
 - 2.3 Leistungsvereinbarung mit Spitex-Bucheggberg
3. Befristete Stellenplanerhöhung Gemeindeverwaltung
4. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von über CHF 100'000 in der Investitionsrechnung
 - 4.1 Sanierung Schulhausstrasse: Strasse
 - 4.2 Sanierung Schulhausstrasse: Wasserversorgung
 - 4.3 Sanierung Schulhausstrasse: Abwasserentsorgung
5. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 5.1 Finanzplan 2015 – 2019

Zur Versammlung laden wir alle Stimmberechtigten – sowie unsere ausländischen Miteinwohnerinnen und Miteinwohner als Gäste ohne Stimmrecht – sehr herzlich ein.
Anschliessend an die Versammlung findet der traditionelle Imbiss statt.

Lohn-Ammannsegg, 1. Juni 2015

Der Gemeinderat Lohn-Ammannsegg

Traktandum 1:

**1 911.01 Gemeindefinanzen: Gemeinderechnung
Gemeinderechnung 2014**

Ausgangslage:

Die vollständige Gemeinderechnung 2014 mit Kommentar und Begründungen liegt separat auf.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2014

- mit einem Ertragsüberschuss von CHF 834'321.66;*
- mit Minus-Nettoinvestitionen von CHF 691'115.90;*
- mit einem Ertragsüberschuss in der Spezialfinanzierung Wasser von CHF 25'262.87;*
- mit einem Aufwandüberschuss in der Spezialfinanzierung Abwasser von CHF 46'421.34;*
- mit einem Ertragsüberschuss in der Spezialfinanzierung Abfall von CHF 16'221.29;*

zu genehmigen.

Die abgeschlossenen Verpflichtungskredite (inkl. Nachtragskredite) und die Nachtragskredite in der Laufenden Rechnung hat der Gemeinderat genehmigt. Die Gemeindeversammlung nimmt die Nachtragskredite zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Ertragsüberschuss wie folgt zu verwenden:

<i>Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen</i>	<i>CHF</i>	<i>800'000.00</i>
<i>Einlage Eigenkapital</i>	<i>CHF</i>	<i>34'321.66</i>
<i>Total</i>	<i>CHF</i>	<i>834'321.66</i>

Traktandum 2.1:

2 581.01 Vereinbarung Sozialregion
Vertrag Sozialregion Biberist-Bucheggberg-Lohn-Ammannsegg
(BBL)

Ausgangslage:

An der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014 wurde der bestehende Vertrag gekündigt und der Gemeinderat beauftragt bis spätestens Ende Dezember 2015 einen neuen Vertrag auszuarbeiten.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg sowie Delegierten der Bucheggberger Gemeinden haben den vorliegenden Entwurf erarbeitet. Die Vorprüfung beim Kanton ist abgeschlossen und die Bemerkungen berücksichtigt. Sämtliche Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben dem Vertrag zugestimmt und dieser muss nun von allen Gemeindeversammlungen genehmigt werden.

Die Strukturen der Sozialregion wurden vereinfacht, es wird weiterhin eine regionale Sozialkommission geben, in welcher alle Gemeinden vertreten sind. Dies ist die Ablösung der ehemaligen Plenarkommission. Die ehemalige Sozialkommission braucht es in diesem Sinne nicht mehr, da die fachlichen Entscheide bei der KESB oder in der Sozialregion getroffen werden.

Beim Kostenverteiler hat man sich in der Mitte aller Sozialregionen getroffen: 50 % der Rest-Betriebskosten gehen zu Lasten der Gemeinden nach Anzahl Einwohner und 50 % nach Anzahl Dossier.

Die Kündigungsfrist, welche vorhin jeweils nur auf Ende Legislatur möglich war, ist jetzt offener gestaltet.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Vertrag über die Sozialregion Biberist-Bucheggberg-Lohn-Ammannsegg (BBL) zu genehmigen.

Zusammenarbeitsvertrag

Regionaler Sozialdienst BBL (Biberist Bucheggberg Lohn-Ammannsegg)

Zwischen der

Einwohnergemeinde Biberist
(Leitgemeinde)

Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg
(Anschlussgemeinde)

Einwohnergemeinde Biezwil
(Anschlussgemeinde)

Einwohnergemeinde Buchegg
(Anschlussgemeinde)

Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil
(Anschlussgemeinde)

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen
(Anschlussgemeinde)

Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil
(Anschlussgemeinde)

Einwohnergemeinde Messen
(Anschlussgemeinde)

Einwohnergemeinde Schnottwil
(Anschlussgemeinde)

Einwohnergemeinde Unterramsern
(Anschlussgemeinde)



1	ZWECK DES VERTRAGES
Art. 1	¹ Die Gemeinden Biberist (Leitgemeinde), Lohn-Ammannsegg, Biezwil, Buchegg, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Nennigkofen, Schnottwil und Unterramsern (Anschlussgemeinden) arbeiten im Bereich Soziales zusammen. ² Zu diesem Zweck übertragen die Anschlussgemeinden sämtliche Aufgaben der Sozialhilfe gemäss Kantonalem Sozialhilfegesetz sowie die Aufgaben im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes gemäss ZGB und EG zum ZGB an die Leitgemeinde. Weitere Leistungsfelder der Sozialregion BBL bilden das Asylwesen, das Arbeitsamt und die AHV-Zweigstelle. Es wird eine gemeinsame Sozialbehörde gebildet, bestehend aus je einem Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden. ³ Die Aufgabenerfüllung soll professionell, effektiv, effizient und kostengünstig erfolgen. Dabei wird die Würde des Menschen gewahrt.
2	SOZIALBEHÖRDE
	Grundsätzliches
Art. 2	¹ Die Sozialbehörde ist eine ständige Kommission der Gemeinde Biberist: • Sie ist strategische Behörde gemäss Kantonalem Sozialhilfegesetz. • In der institutionellen Sozialhilfe koordiniert sie die Dienstleistungsangebote der einzelnen Gemeinden. • Sie kann weitere, ihr durch die Gemeinden übertragene Aufgaben übernehmen, sofern diese für alle Vertragsgemeinden erbracht oder im Kostenfalle speziell verrechnet werden. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde sind im Anhang 1 beschrieben.
	Zusammensetzung
Art. 3	¹ Die Anzahl der Sitze richtet sich nach der Anzahl der angeschlossenen Gemeinden. Jede Vertragsgemeinde stellt ein Gemeinderatsmitglied. Diese delegierten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der einzelnen Gemeinden bilden die Sozialbehörde. ² Die Sozialbehörde konstituiert sich selbst. ³ Der Regionale Sozialdienst BBL führt das Sekretariat
	Beschlusskompetenz
Art. 4	¹ Die Sozialbehörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin, der Präsident. ⁴ Bei Entscheiden betreffend Leistungsangeboten der Institutionellen Sozialhilfe hat die Sozialbehörde eine vorberatende Funktion zuhanden der Exekutive der Gemeinden.
	Akteneinsicht und Protokoll
Art. 5	Als Aufsichtsstelle über den Regionalen Sozialdienst BBL hat die Sozialbehörde im

3

Soziale Dienste

Aufgaben

- Art. 6** ¹ Der Regionale Sozialdienst BBL erfüllt für die Vertragsgemeinden:
- die ihr gemäss kantonalen Sozialhilfegesetzgebung übertragenen Aufgaben;
 - die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss ZGB und kantonalem Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG);
 - die Aufgaben des Sozialhilfeseekretariats;
 - die Aufgaben in der Alimentenhilfe gemäss Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GIB).
 - Weitere, von den Gemeinden, der Sozialbehörde oder der Kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragenen Aufgaben.
 - Weitere Leistungsfelder der Sozialregion BBL bilden das Asylwesen (führen der Dossiers). Die Betreuung und Abgeltung im Asylbereich wird separat geregelt (Anhang 2).

Unterstellung und Organisation

- Art. 7** ¹ Das Personal des Regionalen Sozialdienst BBL untersteht der Organisation der Gemeinde Biberist.
- ² Die Regionale Sozialdienste BBL befolgen die Weisungen der Sozialbehörde und legen dieser Rechenschaft über Ihre Tätigkeit ab.
- ³ Die Regionale Sozialdienste BBL sind eine Verwaltungsabteilung der Gemeinde Biberist und nach deren Vorgaben organisiert und strukturiert.

Stellenetat und Anstellung

- Art. 8** ¹ Das Personal des Regionalen Sozialdienst BBL wird nach den Bestimmungen der Gemeinde Biberist angestellt und entschädigt.
- ² Veränderungen im Stellenetat beschliesst der Gemeinderat von Biberist auf Antrag der Sozialbehörde.
- ³ Die Leitung des Regionalen Sozialdienst BBL wird auf Antrag der Sozialbehörde durch den Gemeinderat von Biberist angestellt.

Hauptsitz und Zweigstellen

- Art. 9** ¹ Der Hauptsitz des Regionalen Sozialdienst BBL befindet sich in Biberist. In Ausnahmefällen können Zweigstellen geführt werden. Die Sozialbehörde definiert die Zweigstellen und deren Einzugsgebiet. Der Begriff „Regionale Sozialdienst BBL“ umfasst immer die gesamte Institution.
- ² Die Beratungsleistungen in den Zweigstellen werden bedarfsgerecht für das definierte Gebiet vor Ort erbracht. Das übrige Einzugsgebiet wird in der Regel von Biberist aus abgedeckt.
- ³ Die gesamte Organisation arbeitet mit den gleichen Rahmenbedingungen und Vorgaben. Die Fallbelastungssteuerung erfolgt zentral und kann zwischen Hauptsitz und Zweigstelle(n) ausgeglichen werden.

⁴ Bei Abwesenheiten von Mitarbeitenden der Zweigstelle wird die Stellvertretung innerhalb des Regionalen Sozialdienst BBL wahrgenommen.

⁵ Die Informatik wird zentral von Biberist koordiniert. Die gesamte Institution arbeitet mit denselben Programmen und ist vernetzt.

4

Finanzielle Bestimmungen

Lastenausgleich

Art. 10 ¹ Die Leitgemeinde gibt die lastenausgleichsberechtigten Kosten der individuellen Sozialhilfe gemäss § 38 Abs. 3 der Sozialverordnung ein.

² Die Leitgemeinde übernimmt die Vorfinanzierung der lastenausgleichsberechtigten Kosten. Der Kanton rechnet die Sozialhilfekosten über den Lastenausgleich mit der Sozialregion ab. Die Sozialregion rechnet mit den Vertragsgemeinden pro Einwohner ab.

Berechnungsgrundlagen

Art. 11 ¹ Die restlichen Kosten werden zur Hälfte nach Einwohnerzahlen und zur Hälfte nach Anzahl Dossiers den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt, welche über ihren Beitrag Beschluss fassen.

² Als restliche Kosten werden verrechnet:

- Gesamte Bruttobesoldungskosten des Regionalen Sozialdienst BBL plus 30 % (Infrastruktur 10 % und Arbeitgeberkosten für Sozialversicherungen 20 %), abzüglich Beiträge des Kantons.
- Sitzungsgelder, Entschädigung, Spesen und Weiterbildungskosten der Sozialbehörde.
- Mitgliederbeitrag, Beiträge an soziale Institutionen und Organisationen soweit diese für alle Gemeinden geleistet werden und durch die Sozialbehörde beschlossen sind.
- Versicherungsbeiträge der Pflegekinderversicherung.
- Übrige Kosten des Regionalen Sozialdienst BBL, welche durch die Sozialbehörde beschlossen werden.

³ Für weitere Dienstleistungen, welche nicht für alle Vertragsgemeinden erbracht werden, wird die Verrechnung der Kosten speziell vereinbart.

Voranschlag und Rechnung

Art. 12 ¹ Der Regionale Sozialdienst BBL erstellen unter Einbezug der Sozialbehörde jeweils per 30.06. einen Voranschlag zuhanden der budgetverantwortlichen Stellen über die voraussichtlichen Kosten des Folgejahres.

² Die angeschlossenen Gemeinden überweisen per 30.06. die Hälfte der für sie anfallenden Kosten gemäss Voranschlag des laufenden Jahres an die Leitgemeinde.

³ Der verbleibende Gemeindeanteil wird den Anschlussgemeinden auf Ende Kalenderjahr, spätestens bis Ende Februar des folgenden Jahres, in Rechnung gestellt. Stichtag für die Einwohnerzahlen ist der 31.12. des Rechnungsjahres.

⁴ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das zuständige Organ der Leitgemeinde. Die Leitgemeinde muss auf Antrag der Sozialkommission eine Rechnungsprüfung durch unabhängige Dritte anordnen.

Finanzierung Zweigstellen

- Art. 13** ¹ Die Gemeinden mit Zweigstellen übernehmen sämtliche Infrastrukturkosten (exkl. Soft- und Hardware) der Zweigstelle.

5

Vertragsdauer, Kündigung, Vertragsanpassungen, Rechtspflege

Vertragsdauer und Kündigung

- Art. 14** ¹ Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- ² Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Anschluss weiterer Gemeinden

- Art. 15** ¹ Um einen Anschluss einer weiteren Gemeinde zu ermöglichen, müssen alle Exekutiven der bereits angeschlossenen Gemeinden, sowie diejenige der Gemeinde Biberist zustimmen.
- ² Die Unterzeichnung dieses Vertrages ist eine Bedingung für den Anschluss einer weiteren Gemeinde.

Vertragsanpassungen

- Art. 16** Eine Vertragsänderung bedingt die Zustimmung aller Gemeinden.

Rechtspflege

- Art. 17** Können Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

6

Übergangsregelung, Schlussbestimmungen

Anpassung Reglemente

- Art. 18** Die Vertragsgemeinden unterbreiten die erforderlichen Reglemente / Verordnungen bzw. deren Anpassungen den zuständigen Gemeindeorganen.

Inkrafttreten

- Art. 19** ¹ Dieser Vertrag tritt mit Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
- ² Der Vertrag vom 1. Januar 2009, genehmigt mit RRB 2009/923 vom 26.05.2009, wird aufgehoben.

Einwohnergemeinde Biberist Datum: NAMENS DES GEMEINDERATES Der Präsident Der Gemeindeschreiber	Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg Datum: NAMENS DES GEMEINDERATES Der Präsident Der Gemeindeschreiber
Einwohnergemeinde Biezwil Datum: NAMENS DES GEMEINDERATES Der Präsident Der Gemeindeschreiber	Einwohnergemeinde Buchegg Datum: NAMENS DES GEMEINDERATES Der Präsident Der Gemeindeschreiber
Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil Datum: NAMENS DES GEMEINDERATES Der Präsident Der Gemeindeschreiber	Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen Datum: NAMENS DES GEMEINDERATES Der Präsident Der Gemeindeschreiber
Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil Datum: NAMENS DES GEMEINDERATES Der Präsident Der Gemeindeschreiber	Einwohnergemeinde Messen Datum: NAMENS DES GEMEINDERATES Der Präsident Der Gemeindeschreiber
Einwohnergemeinde Schnottwil Datum: NAMENS DES GEMEINDERATES Der Präsident Der Gemeindeschreiber	Einwohnergemeinde Unterramsern Datum: NAMENS DES GEMEINDERATES Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Traktandum 2.2:

2 253.01 Vertrag mit Kreisschule
Kreisschulvertrag Biberist – Lohn-Ammannsegg
Schulleitungsreglement Schulen Biberist

Ausgangslage:

Die Anpassung des Kreisschulvertrags war nötig, weil sich neue Strukturen in Folge einer Gesamtschulleitung der Schulen Biberist ergeben haben und man hat die Möglichkeit genutzt, die Reglemente anzupassen.

Zuständigkeiten:

1	Schulleitungsreglement der Schulen Biberist	Gemeindeversammlungen Biberist und Lohn-Ammannsegg
2	Kreisschulvertrag über den gemeinsamen Betrieb der Sekundarstufe I der Volksschule (Kreisschule)	Gemeindeversammlungen Biberist und Lohn-Ammannsegg
3	Schulordnung der Gemeindeschule Biberist	Gemeindeversammlung Biberist
4	Funktionendiagramm, Erstellung	Gemeinderat Biberist und Gemeinderat Lohn-Ammannsegg
	Funktionendiagramm, spätere Änderungen	Gemeinderat Biberist

Vertreter des Gemeinderates Lohn-Ammannsegg haben an verschiedenen Sitzungen mit der Einwohnergemeinde Biberist teilgenommen und haben bei der Überarbeitung mitwirken können. Der Austausch war wertvoll.

Der überarbeitete Kreisschulvertrag Biberist – Lohn-Ammannsegg und das Schulleitungsreglement liegen zur Genehmigung vor.

Die Gemeinderäte der beiden Einwohnergemeinden haben den Dokumenten zugestimmt.

Die Abrechnung erfolgt neu vernünftigerweise nach Anzahl Schüler und nicht nach Anzahl Einwohner und Schüler. Dies ist transparenter, da die Kosten nach nur einem Schlüssel abgerechnet werden können.

Der Vorstand der Kreisschule Biberist – Lohn-Ammannsegg ersetzt die bisherige Schulkommission und besteht aus dem Gemeindepräsidium Biberist, dem Gemeindepräsidium Lohn-Ammannsegg, der Gesamtschulleiterin und dem Ressortverantwortlichen Lohn-Ammannsegg. Diese Zusammensetzung ist angemessen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Kreisschulvertrag sowie das Schulleitungsreglement zu genehmigen.

	KREISSCHULVERTRAG	
	zwischen den Einwohnergemeinden 4562 Biberist und 4573 Lohn-Ammannsegg über den gemeinsamen Betrieb der Sekundarstufe I der Volksschule (nachstehend „Kreisschule“)	
	Ausgangslage	
	Die Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg führen gemeinsam die Oberstufe der Volksschule in Biberist. Dieser Vertrag bezweckt die Regelung des Verhältnisses zwischen den Einwohnergemeinden. Mit der Neuorganisation der kommunalen Schulleitungsstrukturen und der damit einhergehenden Abschaffung der Schulkommissionen, sowie aufgrund der kantonalen Sek-I-Reform sind Anpassungen erforderlich.	
	1. Grundsatz	
	§ 1	
Zweck	Die Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg führen gemeinsam eine Kreisschule für die Sekundarstufe I der Volksschule in von der Einwohnergemeinde Biberist gestellten Räumlichkeiten. Mit dieser vertraglichen Regelung wird kein Gemeinde-Zweckverband geschaffen.	
	§ 2	
Leitgemeinde	Die Einwohnergemeinde Biberist ist Leitgemeinde und übernimmt die Aufgaben als kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde im Sinne von §§ 70 ff Volksschulgesetz.	
	§ 3	
Mitsprache	Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg hat jeweils den Voranschlag, den Jahresbericht und die Rechnung der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg sowie Entscheide mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen ebenfalls zu genehmigen.	
	§ 4	
Zuständigkeiten	Dieser Vertrag hält die Organisation der Schule fest und regelt die Zuständigkeiten der für die Führung der Schule verantwortlichen Behörden und Personen.	
	§ 5	
Schularten	In der Kreisschule werden folgende Abteilungen geführt:	

	a) Sekundarschule E b) Sekundarschule B	
	§ 6	
Weitere Angebote	Die Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg bietet zusätzlich an: a) Musikschule b) Aufgabenbetreuung c) Schulzahnpflege d) Tagesstrukturen e) Schulsozialarbeit f) Weitere Angebote nach Beschluss der zuständigen Organe	
	2. Räumlichkeiten und Anlagen	
	§ 7	
Räume und Anlagen	Die Einwohnergemeinde Biberist stellt der Kreisschule gegen Entgelt die gemäss kantonaler Schulgesetzgebung notwendigen Schulräumlichkeiten und Anlagen zur Verfügung. Sie hält diese laufend in gutem Zustand und ist für deren uneingeschränkte Benützbarkeit besorgt. Sie verpflichtet sich, durch Modernisierung, Ausbau oder Neubau dafür zu sorgen, dass die Kreisschule immer über die benötigten, zweckmässig eingerichteten Anlagen und Räumlichkeiten verfügen kann.	
	3. Organe der Kreisschule nach dem Leitgemeindemodell	
	§ 8	
Organe, Aufgaben, Kompetenzen	Die Kompetenzen und Aufgaben bezüglich der Kreisschule teilen sich: a) die Gemeinderäte der beiden Einwohnergemeinden, wobei der Gemeinderat Biberist als Führungs- und Aufsichtsbehörde fungiert; b) der Vorstand der Kreisschule bestehend aus dem Gemeindepräsidium und dem oder der Ressortverantwortlichen aus Lohn-Ammannsegg sowie dem Gemeindepräsidium und einem weiteren Mitglied des Gemeinderates Biberist, wobei das Gemeindepräsidium von Biberist den Vorsitz innehat. Ihm steht bei Stimmengleichheit der Stichtentscheid zu. Die Gesamtschulleitung Biberist nimmt Einsitz mit beratender Stimme; c) die Gesamtschulleitung und die Schulleitung der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg; d) das Schulsekretariat.	
	4. Zuständigkeiten	
	§ 9	
Funktionendiagramm	Das gemeinsame Funktionendiagramm der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg hält Aufgaben und Kompetenzen sämtlicher Akteurinnen und Akteure der Schulführung im Detail für folgende Bereiche fest: a) Organisationsverantwortung b) Zielbildungsverantwortung c) Führungs- und Förderverantwortung	

	- Personelle Führung - Fachliche, administrative und organisatorische Führung - Schulentwicklung d) Informationsverantwortung - Interne Kommunikation - externe Kommunikation e) Kontrollverantwortung	
	§ 10	
Gemeindeversammlungen	Die Gemeindeversammlungen beider Einwohnergemeinden sind zuständig für: a) die Genehmigung und Änderungen des Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde Biberist und der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, die Beschlussfassung über Voranschlag und Jahresrechnung (Genehmigung der Gemeindebeiträge); b) den Erlass und Änderungen des Schulleitungsreglements.	
	§ 11	
Gemeinderäte	Die Gemeinderäte beider Einwohnergemeinden sind zuständig für: a) die Verabschiedung des Schulleitungsreglements und des Kreisschulvertrages und spätere Änderungen z.Hd. der Gemeindeversammlung; b) die erstmalige Genehmigung des Funktionendiagramms; c) den Vertragsabschluss mit den Schulzahnärzten für die Schüler der jeweiligen Gemeinde; d) die Verabschiedung des Voranschlags der Kreisschule bzw. der Beiträge der beiden Einwohnergemeinden an die Kreisschule zuhanden der Gemeindeversammlungen; e) die Verabschiedung der Rechnung der Kreisschule bzw. der Beiträge der beiden Einwohnergemeinden an die Kreisschule zuhanden der Gemeindeversammlungen; f) Entscheide mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen; g) Beschlüsse über die Änderung von Entgelten gemäss §§ 18-26 dieses Vertrages; h) die Genehmigung des Jahresberichts der Kreisschule	
	§ 12	
Gemeinderat Biberist	Der Gemeinderat Biberist: a) ist grundsätzlich für die strategischen Entscheide zuständig; b) ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für den betrieblichen Bereich gemäss § 72 des Volksschulgesetzes; c) ist für die kommunale Aufsicht zuständig; d) schliesst die Haftpflichtversicherung für die Lehrpersonen ab; e) wählt die Gesamtschulleitung sowie die Schulleitung Sek-I gemäss §§ 9 und 10 des Schulleitungsreglements.	
	§ 13	
Vorstand Kreisschule	Der Vorstand der Kreisschule ist verantwortlich für: a) die Gewährleistung, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen; b) die Vorbereitung der Gemeinderatsgeschäfte, welche in	

	die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder beide Gemeinderäte fallen.	
	§ 14	
Schulverwaltung	Die Gesamtschulleitung, die Schulleitungen der Stufen, sowie das Schulsekretariat bilden zusammen die Schulverwaltung.	
	§ 15	
Gesamtschulleitung	Die Gesamtschulleitung der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg: a) ist vom Gemeinderat Biberist gewählt und angestellt; b) ist Ansprechstelle für die kommunale Aufsichtsbehörde und den Vorstand der Kreisschule; c) ist verantwortlich für die Erreichung der im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg; d) ist zuständig für die Schulleitung der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg und überprüft deren Tätigkeit und die Qualität der Aufgabenerfüllung; erfüllt Aufgaben gemäss § 78 ^{bis} und § 78 ^{ter} des Volksschulgesetzes.	
	§ 16	
Schulleitung Sek I	Die Schulleitung Sekundarstufe I: a) ist vom Gemeinderat Biberist gewählt und angestellt; b) ist verantwortlich für die Zielerreichung der Kreisschule; c) erfüllt Aufgaben gemäss § 78 ^{bis} und § 78 ^{ter} des Volksschulgesetzes.	
	§ 17	
Schulsekretariat	Das Schulsekretariat: a) wird vom Gemeindepräsidium Biberist angestellt; b) erledigt alle administrativen Aufgaben und unterstützt die Schulleitungen; c) wird von der Gesamtschulleitung geführt.	
	5. Finanzen § 18	
Kostenverteiler	Die anfallenden Kosten werden durch die beiden Einwohnergemeinden im Verhältnis der Schülerzahlen und einer Jahrespauschale getragen.	
	§ 19	
Schülerzahlen	Im Verhältnis der Schülerzahlen (per Schuljahresbeginn, mit Gültigkeit für das folgende Rechnungsjahr) werden folgende Kosten getragen: a) Personalkosten der Gesamtschulleitung und der Schulleitung Sek I; b) Personalkosten des Schulsekretariates; c) Raumkosten; d) Betriebs- und kleine Unterhaltskosten der Anlagen (Konto 218.xxx); e) Betriebskosten der Schule (Konto 215.xxx); f) Personalkosten der Lehrpersonen	

	§ 20	
Jahrespauschale	Die Rechnungsführung wird mit einer Jahrespauschale abgegolten und im Verhältnis der Schülerzahlen auf die beiden Gemeinden verteilt.	
	§ 21	
Miete	Die Kreisschule bzw. die beiden Einwohnergemeinden (Verteiler gemäss § 20) bezahlen der Einwohnergemeinde Biberist jährlich CHF 22'000.00 pro geführte Schulklasse der Sekundarstufe I. Massgeblich ist die Anzahl Schulklassen per Beginn des Schuljahrs mit Wirkung für das folgende Rechnungsjahr. Mit diesem Entgelt ist die Benützung sämtlicher Nebenräume und Anlagen mit abgegolten (Anhang 2).	
	§ 22	
Indexierung	Das Entgelt gemäss § 22 ist alljährlich gestützt auf den Zürcher Baukostenindex der Teuerung anzupassen (Basis = Oktober 1988, Stand 1.4.1997 = 112.0 Punkte). Massgeblich ist jeweils der Indexstand im Monat April vor dem Rechnungsjahr. Das Entgelt verändert sich jedoch jeweils nur um 50% der Veränderung des Baukostenindex, weil es sowohl für seit längerer Zeit bestehende wie auch für renovierte bzw. ganz oder teilweise neu zu erstellende Lokaltäten und Anlagen zu bezahlen ist.	
	§ 23	
Unterhalts-, Betriebskosten	Diese Kosten umfassen insbesondere die Positionen gemäss Anhang 1. Sie sind alljährlich von der Einwohnergemeinde Biberist zu erheben und auszuweisen. Im folgenden Rechnungsjahr bezahlt die Kreisschule der Einwohnergemeinde Biberist ein Entgelt im Ausmass der tatsächlichen Kosten.	
	§ 24	
Kosten Schulverwaltung	Diese Kosten umfassen insbesondere die Positionen gemäss Anhang 3. Sie sind jährlich von der Einwohnergemeinde Biberist zu erheben und auszuweisen. Die Kreisschule hat jene Kosten zu tragen, welche sie, gemessen am Verhältnis der Schülerzahlen der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg, betreffen.	
	§ 25	
Kosten Rechnungsführung	Die Kreisschule entschädigt die Einwohnergemeinde Biberist für die Kosten der Rechnungsführung mit einem jährlichen Entgelt nach Aufwand, das im Voranschlag für jedes Rechnungsjahr festgelegt wird.	
	§ 26	
Zahlungsmodus	Für jede der Kostenpositionen gemäss § 21 – 25 bezahlen die beiden Einwohnergemeinden der Einwohnergemeinde Biberist monatlich 1/12 ihres Betreffnisses gemäss Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr. Für die Kosten gemäss §§ 24 und 25 erfolgt bei Vorliegen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Biberist eine	

	Schlussabrechnung mit Ausgleich des zu viel oder zu wenig bezahlten Betrages gemäss den effektiven Aufwendungen.	
	§ 27	
Überprüfungsanspruch	Das Entgelt für die Raumbenützung (§ 21) beruht auf den im Anhang 2 festgehaltenen Berechnungen. Falls eine der Vertragsparteien der Auffassung ist, das Entgelt sei im Vergleich mit der ursprünglichen Berechnung zu tief oder zu hoch geworden, kann sie jederzeit dessen Überprüfung verlangen. Weicht das Entgelt gemäss Teuerungsnachführung um mehr als 10% vom anhand der Berechnungsformel errechneten Wert ab, ist es auf das nächste Rechnungsjahr entsprechend anzupassen.	
	§ 28	
Rechnungsprüfung	Die Jahresrechnung der Kreisschule wird jährlich durch einen Rechnungsprüfungsausschuss revidiert. Dieser setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Rechnungsprüfungsorgans der Einwohnergemeinde Biberist und einer Delegation der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg. Der Ausschuss konstituiert sich selber.	
	6. Schlussbestimmungen	
	§ 29	
Ergänzendes Recht	Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und der dazugehörenden Vollzugsverordnung.	
	§ 30	
Vertragsdauer	Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.	
	§ 31	
Inkrafttreten	Der Vertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung durch beide Gemeindeversammlungen und durch das Volksschulamt auf den 1. August 2015 in Kraft.	
	§ 32	
Kündigung	Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.	
	§ 33	
Verhandlungsverpflichtung	Bei Uneinigkeiten über den Vollzug dieses Vertrages sind beide Parteien verpflichtet, auf dem Verhandlungsweg Lösungen zu suchen, auf Wunsch einer Partei unter Beizug des Volksschulamtes. Eine Kündigung des Vertrages ist erst nach gescheiterten Verhandlungen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren auf Ende eines Schuljahres zulässig.	
	Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist am	
	Ort, Datum Der Gemeindepräsident Martin Blaser	Leiter Zentrale Dienste Stefan Hug-Portmann

	Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg am Ort, Datum Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber Markus Sieber Stephan Richard	
	Genehmigt vom Volksschulamt des Kantons Solothurn am.....	

Anhang 1	zum Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg über die Kreisschule für die Sekundarstufe I der Volksschule	
	Die Unterhalts- und Betriebskosten der Schulanlagen umfassen namentlich:	
	• die Lohnkosten und Sozialversicherungsbeiträge der Hauswarte und des Hilfspersonals • die Aufwendungen für Mobilien und Maschinen • die Kosten für Heizung, Energie und Wasser • die Kosten von Bau- und Unterhaltsmaterial insofern diese Kosten von der Sekundarstufe I verursacht werden. Allfällige Erträge (Mietzinsen, Gebühreneinnahmen, Rückerstattungen von Versicherungen u.ä.) sind von den Bruttokosten abzuziehen.	

Anhang 2	zum Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg über die Kreisschule für die Sekundarstufe I der Volksschule	
	Die Festlegung des Anfangsentgelts für die Raum- bzw. Anlagenbenützung fusst auf folgenden Überlegungen: • Ein durchschnittliches Klassenzimmer hat eine Fläche von 60 – 70 m² • Jede Klasse benützt zusätzlich, jedoch nur stundenweise, weitere Schulräumlichkeiten und Anlagen (Hauswirtschaftszimmer, Werkraum, Turnhalle/Sporthalle, Aussenanlagen, Aula, Spezialzimmer für Sprachen, Naturwissenschaften, Zeichnen und Musik). • Der Nutzungswert der vorgenannten Raum- und Anlageflächen lässt sich nicht direkt vergleichen. Die Verhandlungsdelegation Oberstufe von Biberist und Lohn-Ammannsegg geht unter Würdigung aller Umstände davon aus, dass eine Schulklasse eine Nutzfläche von gesamthaft 120 m² beansprucht. • Gegenwärtig muss in der Region für die Miete von Büroflächen mit einem Mietzins von ca. CHF 140.00 bis CHF 240.00/m² und Jahr gerechnet werden. Für diesen Vertrag wird von einem moderaten mittleren Ansatz von CHF 180.00/m² und Jahr ausgegangen. • Das Entgelt für ein Klassenzimmer samt Nebenräumen und Anlagen beträgt somit CHF 21'600.00 pro Jahr, aufgerundet CHF 22'000.00.	

Anhang 3	zum Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg über die Kreisschule für die Sekundarstufe I der Volksschule	
	Die Kosten für die Schulverwaltung umfassen namentlich: • die Lohnkosten und Sozialversicherungsbeiträge der Gesamtschulleitung, der Schulleitungen und des Schulsekretariates • die Kosten für die Weiterbildung • die Spesenentschädigungen • die Kosten für allfällige Projekte, die durch die Gesamtschulleitung oder die Schulleitungen ausgelöst werden Die Kosten der Schulverwaltung werden in der Funktion 288 erzeugt. Die Kosten werden auf die einzelnen Schulstufen nach der Schülerstatistik verteilt. Die Subventionen für die Schulleitung werden den beiden Gemeinden jeweils direkt durch den Kanton ausbezahlt. Die Erträge werden auf die einzelnen Schulstufen verteilt. Allfällige Erträge (Mietzinsen, Gebühreneinnahmen, Rückerstattungen von Versicherungen u.ä.) sind von den Bruttokosten abzuziehen.	

	Schulleitungsreglement für die Gemeindeschule Biberist und die Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg vom	
	Die Gemeinversammlungen der Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg gestützt auf §§ 70 ff des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2013) und § 56 Abs. 1 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, sowie § 23 lit. b Ziffer 7 der Gemeindeordnung Biberist beschliessen:	
	1. Allgemeine Bestimmungen § 1	
Zweck	Das Schulleitungsreglement regelt im Rahmen der Kantonalen Schulgesetzgebung, in Ergänzung der Gemeindeordnungen und des Kreisschul-Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg, die Organisation und die Kompetenzen der Gesamtschulleitung und der Schulleitungen für die Gemeindeschule Biberist und die Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg.	
	§ 2	
Geltungsbereich	Das Schulleitungsreglement gilt für alle Abteilungen der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg und die weiteren Angebote.	
	§ 3	
Vereinbarungen mit anderen Gemeinden	Mit Nachbargemeinden und andern Schulträgern können Vereinbarungen über die gemeinsame Führung von Schulen und Kursen bzw. über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern abgeschlossen werden unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung.	
	2. Schulen § 4	
Schulen	¹ Die Gemeindeschule Biberist umfasst: a) Kindergarten b) Primarschule	
	² Die Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg umfasst die Sek-I-Stufe und gliedert sich in: a) Sekundarschule E b) Sekundarschule B	
	3. Weitere Angebote § 5	
	Die Gemeindeschule Biberist und die Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg bieten zusätzlich an: a) Musikschule b) Aufgabenbetreuung c) Schulzahnpflege	

	d) Tagesstrukturen e) Beratungsstelle für Schulkonflikte f) Weitere Angebote nach Beschluss der zuständigen Organe	
	4. Aufsichtsbehörde § 6	
Gemeinderat Biberist	¹ Der Gemeinderat Biberist übt die kommunale Aufsicht über die Gemeindeschule Biberist und als Leitgemeinde auch über die Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg aus. Er ist grundsätzlich für die strategischen Entscheide zuständig.	
	² Er nimmt die Aufgaben gemäss § 72 Volksschulgesetz wahr.	
	³ Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der kommunalen Aufsichtsbehörde teil.	
	§ 7	
Vorstand der Kreisschule	Die weiteren Zuständigkeiten für die Kreisschule sind im Vertrag über den gemeinsamen Betrieb einer Kreisschule für die Sekundarstufe I für die Gemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg geregelt.	
	5. Schulverwaltung § 8	
Schulverwaltung	¹ Die Gemeindeschule Biberist und die Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg werden durch eine Gesamtschulleitung und Schulleitungen geführt.	
	² Die Gesamtschulleitung, die Schulleitungen, sowie das Schulsekretariat bilden zusammen die Schulverwaltung.	
	§ 9	
Gesamtschulleitung	¹ Die Gesamtschulleitung: a) wird vom Gemeinderat Biberist gewählt und angestellt; b) ist die Ansprechstelle für die kommunale Aufsichtsbehörde und den Vorstand der Kreisschule; c) ist verantwortlich für die Erreichung der im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg; d) ist zuständig für die Schulleitungen der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg e) erfüllt die Aufgaben gemäss § 78 ^{bis} und § 78 ^{ter} des Volksschulgesetzes.	
	² Die Gesamtschulleitung ist direkt dem Gemeindepräsidium von Biberist unterstellt.	
	§ 10	
Schulleitungen	¹ Die Schulleitungen der Gemeindeschule Biberist: a) werden vom Gemeinderat Biberist gewählt und angestellt; b) erfüllen die Aufgaben gemäss § 78 ^{bis} und § 78 ^{ter} des Volksschulgesetzes; c) unterstehen der Gesamtschulleitung.	
	² Die Schulleitung der Sekundarstufe: I a) wird vom Gemeinderat Biberist gewählt und angestellt; b) ist verantwortlich für die Zielerreichung der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg; ²³	

	c) erfüllt die Aufgaben gemäss § 78^{bis} und § 78^{ter} des Volksschulgesetzes; d) ist der Gesamtschulleitung unterstellt.	
	§ 11	
Schulsekretariat	¹ Das Schulsekretariat wird vom Gemeindepräsidium Biberist gewählt.	
	² Das Schulsekretariat ist für eine professionelle und kundenfreundliche Administration verantwortlich. Es erledigt alle administrativen Arbeiten und unterstützt die Schulleitungen.	
	³ Die Mitarbeitenden des Schulsekretariates sind der Gesamtschulleitung unterstellt.	
	⁴ Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Biberist.	
	§ 12	
Funktionen- diagramm Stellen- beschreibungen	¹Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm und in den Stellenbeschreibungen geregelt. ²Das Funktionendiagramm wird erstmalig durch die Gemeinderäte Biberist und Lohn-Ammannsegg genehmigt. Künftige Anpassungen obliegen dem Gemeinderat Biberist. ³Die Stellenbeschreibungen sind im Rahmen der Umstrukturierung angepasst und durch den Gemeinderat Biberist genehmigt worden. Anpassungen erfolgen durch den Gemeinderat Biberist.	
	6. Rechtspflege § 13	
Rechtspflege	¹ Die Rechtspflege richtet sich nach §§ 87 ^{bis} bis 87 ^{quater} des Volksschulgesetzes. Je nach Verfügungsgegenstand ist die Beschwerde an die kommunale Aufsichtsbehörde, an die kantonale Aufsichtsbehörde oder an das Departement für Bildung und Kultur möglich.	
	² Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten.	
	³ Jeder Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.	
	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen §14	
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlungen Biberist und Lohn-Ammannsegg und der Genehmigung durch das Volksschulamt auf den 1. August 2015 in Kraft und • ersetzt: - das Schulreglement für die Gemeinde- und Kreisschule vom 07.05.2007 (211.C) - den Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Biberist und Lohn-Ammannsegg über den gemeinsamen Betrieb einer Kreisschule für die Volksschul-Oberstufe vom 28.06.2007 (211.4) • nachfolgende Reglemente bleiben weiterhin bestehen: - Reglement über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienreglement) vom 25. Juni 1987 (212) - Reglement der Musikschule vom 12. Juni 2013 (214)	

	Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist am..... Gemeindepräsident: Leiter Zentrale Dienste: Martin Blaser Stefan Hug-Portmann Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg am Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber: Markus Sieber Stephan Richard	

Traktandum 2.3:

**2 440.01 Leistungvereinbarung Spitex
Spitex Bucheggberg: Leistungsvereinbarung**

Ausgangslage:

Der Spitex-Verein Lohn-Ammannsegg hat im Verlauf des Jahres 2014 nach Lösungen gesucht, um die gesetzlichen Vorgaben der Pflegebetreuung auch zukünftig erfüllen zu können. Der Vorstand des Spitex-Vereins ist zum Schluss gekommen, dass die gesetzlichen Leistungen nicht mehr alleine erbracht werden können und mit dem Spitex-Verein Bucheggberg Kontakt aufgenommen.

In den Gesprächen hat sich herausgestellt, dass eine Fusion aufgrund der unterschiedlichen Beteiligungsverhältnisse und Kostenbeteiligungsmodelle nicht möglich sein wird. Aus diesen Gründen wurde eine neue Leistungsvereinbarung zwischen dem Spitex-Verein Bucheggberg und der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg ausgearbeitet. Da die Verhandlungen erst Anfangs Dezember 2014 abgeschlossen werden konnten und die Zeit drängte, hat der Gemeinderat den Abschluss der Leistungsvereinbarung als dringlich eingestuft und diese in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2014 genehmigt.

Der Spitex-Verein Lohn-Ammannsegg hat sich per 31. Dezember 2014 aufgelöst.

Der neue Vertragspartner für die Einwohnergemeinde ist der Spitex-Verein Bucheggberg. Der Gemeinderat hat sich entschlossen, dem Verein als Gemeinde nicht beizutreten, da dies nur mit einem Einkauf ins Vereinsvermögen möglich ist.

Bezüglich Kosten wählt Lohn-Ammannsegg ein anderes Modell als die Bucheggberger Gemeinden als Vereinsmitglieder. Wir bezahlen die für unsere Einwohner effektiv geleisteten Stunden, während die Bucheggberger Gemeinden ihre Kosten pro Einwohner verteilen, was eher einem Versicherungsmodell entspricht. Wir übernehmen Chancen und Risiken entsprechend der effektiv bezogenen Stunden, wie dies bisher mit dem eigenen Spitexverein auch der Fall war.

Basierend auf dem Entscheid der Gemeindepräsidentenkonferenz Bucheggberg wurde die Kündigungsfrist auf sechs Monate angepasst.

Der Gemeinderat hat die Leistungsvereinbarung mit der Spitex Bucheggberg einstimmig genehmigt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Bucheggberg zu genehmigen.

Leistungsvereinbarung für Hilfe und Pflege zu Hause

zwischen den

Einwohnergemeinden (Gemeinderat) als Auftraggeberin

- **Lohn – Ammannsegg**

und der

**Spitexorganisation Spitexverein Bucheggberg (Vorstand) als
Auftragnehmerin**

Im Dokument wird der besseren Lesbarkeit halber für Personenbezeichnungen entweder die männliche oder weibliche Form gewählt.

1. Rechtsgrundlagen

Nach Art. 100, Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 fördern Kanton und Gemeinden die Haus- und Krankenpflege. Gestützt auf § 142 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass ambulante und teilstationäre Dienste geführt werden.

Für die ambulante Pflege zu Hause (Spitex) sind auf eidgenössischer und kantonaler Ebene folgende weitere Gesetze, Verordnungen und vertragliche oder behördliche Bestimmungen massgebend:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVV) vom 3. April 1996
- Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV) vom 29. September 1995
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung) vom 24. Juni 2009
- Bundesgesetz zur Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008
- Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986
- Sozialgesetz vom 31. Januar 2007
- Richtlinien „Bewilligungsvoraussetzungen für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause“ vom 1. Juli 2013¹
- Administrativvertrag zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) einerseits sowie santésuisse andererseits vom 1. Januar 2011

2. Zielgruppen

Gemäss § 142 SG müssen die Einwohnergemeinden dafür sorgen, dass ambulante Dienste geführt werden mit dem Ziel

- die selbständige Lebensführung von betagten und behinderten sowie kranken und rekonvaleszenten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung zu unterstützen und zu fördern,
- die Familien- und Nachbarschaftshilfe zu unterstützen,
- die Pflege in Heimen, Wohngemeinschaften und andern Institutionen der Langzeitpflege zu ergänzen und zu entlasten.

3. Auftrag

Die Auftraggeberin erteilt hiermit der Auftragnehmerin, die die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 22 des Sozialgesetzes erfüllt, die bedarfsgerechte Sicherstellung folgender Pflichtleistungen²:

- KLV Art. 7a: Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- KLV Art. 7b: Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung
- KLV Art. 7c: Massnahmen der Grundpflege
- Haushilfe (= hauswirtschaftliche Leistungen im Zusammenhang mit pflegerischen Leistungen)

Ergänzende Leistungen (Zutreffendes ankreuzen resp. auflisten)

- x Hauswirtschaftliche Leistungen
- x Mahlzeitendienst
- x Vermietung von Krankenmobilen

Das Versorgungsgebiet umfasst die auf Seite 1 genannten Gemeinde/n mit insgesamt 2640 Einwohnern (Stand Datum Vertragsabschluss 31.12.2013)

¹ Bei allfälligen Anpassungen der Richtlinien ist die jeweils gültige Version einzusetzen.

² Die Pflichtleistungen sind im Rahmen der Versorgungspflicht zu erbringen. Falls die Auftragnehmerin eine oder mehrere Pflichtleistungen nicht selbst erbringen kann, hat sie mit einer Drittorganisationen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Dienstleistungsangebot

Das Angebot deckt den erhobenen Bedarf gemäss RAI HC, den Richtlinien „Bewilligungsvoraussetzungen für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause“ vom 1. Januar 2012 sowie des Administrativvertrages zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) einerseits sowie santésuisse andererseits vom 1. Januar 2011.

4.2 Grenzen der Dienstleistungen

Bei Ablehnung des Einsatzes oder bei Abbruch eines Einsatzes verpflichtet sich die Organisation,

- die Ablehnung oder den Abbruch zu begründen und zu dokumentieren,
- den Fall der zuständigen Behörde zu melden.

Als Orientierungshilfe bei Ablehnung oder bei Abbruch des Einsatzes dient das Dokument „Richtlinien für den Abbruch von Spitex-Einsätzen, Empfehlung des Spitex Verband Kanton Solothurn“.

5. Finanzierung

5.1 Tarife

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Leistungsempfängern die Dienstleistungen nach Massgabe der reglementarischen Tarife in Rechnung zu stellen. Es gelten die durch den Bundesrat oder ggf. Regierungsrat festgelegten Tarife für KLV-Leistungen gemäss Art. 7 KLV.

Leistungsempfänger, welche nicht Wohnsitz im Versorgungsgebiet gemäss Art. 3 haben, müssen den Anteil des Auftraggebers gemäss Vereinbarung (Basis Dokument „Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen“) für KLV-Leistungen selbst übernehmen. Die Auftragnehmerin stellt diese Kosten den Leistungsempfängern separat in Rechnung³. Vorbehalten sind Spezialleistungen, welche durch Dritte erbracht werden. Siehe Anhang

5.2 Beiträge der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Auftragnehmerin nach folgendem Modus finanziell zu unterstützen. Die Beiträge werden mit dem Dokument „Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen“ des SVKS ermittelt.

a) Pflichtleistungen

Die Auftraggeberin richtet die Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen auf der Basis der verrechneten Stunden KLV-Leistungen und Leistungen für Haushilfe, der Anzahl Einwohner sowie der Anzahl Ausbildungsplätze aus.

b) Ergänzende Leistungen

Die Auftraggeberin entrichtet für den Mahlzeitendienst einen Koordinationsbeitrag pro Mahlzeit und vereinbart ggf. einen Beitrag für weitere ergänzende Leistungen.

c) Freiwilliger Gemeindebeitrag

Die Auftraggeberin kann als Übergangslösung einen freiwilligen Betrag festlegen.

d) Debitorenverluste

Die Auftraggeberin vergütet der Auftragnehmerin Einnahmenseinsparungen, die dadurch entstehen, dass ein Leistungsempfänger seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, allfällige Zahlungsausstände ohne Verzug der betreffenden Gemeinde zu melden.

³ siehe Dokument „Einverständniserklärung Spitex-Klienten ohne Wohnsitz im Versorgungsgebiet“

5.3 Abrechnung und Nachweis der Beiträge

Die Spitex reicht nachfolgende Angaben (Basis Dokument „Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen“) zur Abrechnung und zum Nachweis der Leistungen termingerecht an die Auftraggeberin ein:

	Termin
Hochrechnung der laufenden erbrachten Stunden (Rechnungszahlen) auf der Basis der ersten 7 Monate	Ende September
Schlussabrechnung der Beiträge	Ende Januar
Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) gegliedert nach dem Finanzmanual des Spitex Verbandes Schweiz	Ende März
Revisionsbericht der statuarischen Kontrollstelle (Rechnungsprüfungsbericht) und Vollständigkeitserklärung	Ende März
BFS-Statistik und Kostenrechnung	gem. SVKS

5.4 Zahlungen

Die Auftraggeberin leistet folgende Vorschusszahlungen:

- Vorauszahlung gemäss Budget, ½ per Ende Januar, ½ per Ende Juli
- Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorliegen der definitiven Leistungszahlen der Jahresrechnung.

6. Budgetierung

Die Auftragnehmerin erstellt jährlich ein Budget und unterbreitet dieses jeweils per Ende September der Auftraggeberin zur Stellungnahme und zur Vereinbarung des Gemeindebeitrages. Sie trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets und die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel.

7. Finanzkontrolle

Gemäss Statuten Art. 13

8. Vertragsdauer / Änderung der Vertragsbestimmungen

Dieser Vertrag tritt am 1.1.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er ist abhängig von der Gültigkeitsdauer der kantonalen Betriebsbewilligung. Sollte diese durch den Kanton nicht mehr verlängert werden, ist der Vertrag auf denselben Zeitpunkt aufzulösen. Die Vertragsbestimmungen können durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien jederzeit ergänzt oder geändert werden. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

9. Sanktion

Bei Nichteinhaltung des Vertrages kann die Auftraggeberin Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Beitragsberechtigung bzw. den Leistungsauftrag entziehen.

10. Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden auf Klage hin vom Verwaltungsgericht gemäss § 48 Abs. 1 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) beurteilt.

Ort, Datum, Unterschriften der Vertragspartner

Einwohnergemeinde Lohn - Ammannsegg

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 8.12.2014

4573 Lohn-Ammannsegg

26. Jan. 2015

Auftraggeberin:

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Auftragnehmerin:

Präsident, Jürg Krebs

Aktuarin, Christa Suter

Kopie an:

- Amt für Gemeinden
- Amt für Soziale Sicherheit

Richtlinien für den Abbruch von Spitex-Einsätzen

Empfehlung des Spitex Verbandes Kanton Solothurn SVKS

Grenzen der Dienstleistungen

Die Hilfe und Pflege zu Hause ist nicht (mehr) möglich, bzw. eine andere Betreuungs- oder Pflegeform ist angezeigt, wenn

- die Situation der betreuten Person eine übermässige Präsenz von Spitex-Personal über längere Zeit erforderlich machen würde;
- sich die Situation der betreuten Person so verändert, dass künftig eine Hilfe von aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss (Notfall);
- der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen nicht (mehr) zugemutet werden kann;
- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind;
- die betreute Person die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigert;
- die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu anderen Institutionen nicht mehr vertretbar sind;
- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar bzw. zu teuer sind;
- wenn keine reale Aussicht auf Bezahlung der Rechnung besteht.

Ablauf bei Rücktritt vom Auftrag

1. Mitarbeitende

- Melden Unzumutbarkeit der Pflegefachverantwortlichen oder Geschäftsleitung (Ablauf kaskadenartig)

2. Pflegefachverantwortliche / Geschäftsleitung

- Klärt im Team ab, ob der Einsatz für alle Mitarbeitende unzumutbar ist.
- Schickt eventuell andere Mitarbeitende zu Klientin/Klienten
- Geht vor Ort, klärt Situation mit Klientin/Klienten und Angehörigen

- Verwarnung mündlich und trifft Abmachungen, die schriftlich festgehalten und gegenseitig unterschrieben werden, mit einem definierten Zeitrahmen
- Schriftliche Verwarnung mit Hinweis darauf, dass Meldung an Hausarzt, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), etc. geht, wenn keine Änderung eintritt
- Kündigung des Vertrages mit realistischer Frist, dass neue Lösung gesucht werden kann (höchstens aber 1 Monat); Meldung an Trägerschaft, an KESB und an Hausarzt

Gesetzliche Grundlagen

- Bei Meldung an **KESB § 142 EG ZGB** (wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt ist verpflichtet, der KESB Meldung zu machen. Siehe auch § 19 Gesundheitsgesetz, das auf KESB verweist.
- Bei Meldung an **Kantonspolizei § 19 Gesundheitsgesetz**.

Spitexleistungen bei Personen, welche nicht in **den/der** leistungsauftraggebenden **Einwohnergemeinden/Einwohnergemeinde** angemeldet sind

Die Spitexdienstleistungen werden finanziert durch Beiträge der

- Klienten (Patientenbeteiligung)
- Krankenkassen
- Einwohnergemeinde, die den Leistungsauftrag erteilt hat (Steuergelder)

Falls Sie Spitexleistungen beziehen wollen, obwohl Sie nicht steuerrechtlich mit Wohnsitz in **den/der Einwohnergemeinde/Einwohnergemeinden**

- Lohn - Ammannsegg

angemeldet sind, müssen Sie den Beitrag der Einwohnergemeinde selbst bezahlen resp. mit der Einwohnergemeinde an Ihrem Wohnsitz abklären, ob sie diese Kosten übernehmen wird.

Einverständniserklärung:

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich die Information verstanden habe und mit diesen Bedingungen einverstanden bin.

Name / Adresse des auswärtigen Leistungsempfängers:

.....

.....

.....

Ort / Datum

Unterschrift

.....

.....

Diese Regelung ist ein Anhang zu der Leistungsvereinbarung vom 1.1.2015

Berechnung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Empfehlung des SVKS für 2015

Prospektiv 2015 Spitex Bucheggberg

Lohn - Ammannsegg Hochrechnung Stunden 9 Monate 2014

Pflichtleistungen

(gemäss Art. 3 der Leistungsvereinbarung)

Pflegeleistungen

(Einheit = Stunde)

Tarif a: Abklärung, Beratung und Koordination

Tarif b: Untersuchung und Behandlung

Tarif c: Grundpflege

Haushilfe (= hauswirtschaftl. Leistungen im Zusammenhang mit Pflegeleistungen)

Wegzeit

(Einheit = Stunde)

Wegzeit für KLV-Leistungen und Haushilfe

Aufnahmepflicht inkl. Kurzeinsätze

(Einheit = Einwohner)

Anzahl Einwohner Versorgungsgebiet

24-Std. Bereitschaftsdienst

(Einheit = Stunde)

Verrechn. Std. KLV-Leistungen und Haushilfe

Ausbildung

(Einheit = Auszubildende)

Sekundärstufe

Tertiärstufe

Ergänzende Leistungen

(gemäss Art. 2 der Leistungsvereinbarung)

Mahlzeitendienst

(Einheit = Mahlzeit)

Koordinationskosten pro Mahlzeit

Hauswirtschaft

(Einheit = Stunde)

Freiwilliger Gemeindebeitrag

(Einheit = Pauschale)

zusätzlicher Beitrag (Übergangslösung) für HW

Kostenübernahme pro Einheit in Fr.				Budget 2015	
a	b	c	d	e	f
Versicherer (Tarif gemäss KLV)	Leistungsempfänger (bei KLV max. Pat.Bet./Tag)	Anteil verrechenbare Patientenbeteiligung	gemeinwirtschaftliche Leistungen durch Auftraggeberin	Anzahl Einheiten	Beitrag Auftraggeberin (d x e)
				3010	
79.80	15.95	13.00	19.20	86	Fr. 1'651.20
65.40	15.95	13.00	16.55	581	Fr. 9'615.55
54.60	15.95	13.00	15.40	2340	Fr. 36'036.00
-	54.60		28.40	3	Fr. 85.20
-	-		70.00	753	Fr. 52'675.00
-	-		1.00	2640	Fr. 2'640.00
-	-		5.00	3010	Fr. 15'050.00
-	-		3350.00	4	Fr. 4'250.40
-	-		7650.00	1	Fr. 2'486.60
-	-		2.00	0	Fr. -
-	-		2.00	1045	Fr. 2'090.00
-	-		7.00	1045	Fr. 7'315.00

Total Gemeindebeitrag in Franken

Fr. 133'894.95

15% Fr. 20'084.24

Gemeindebeitrag

Fr. 113'810.71

Erklärungen zum Berechnungsblatt 2015:

Empfehlungs-Sätze des SVKS sind grün markiert

Pflichtleistungen gemäss Art. 3 der Leistungsvereinbarung

KLV-Leistungen: Die Pflegekosten setzen sich aus dem Pflegetarif KLV plus Patientenbeteiligung zusammen (a+b resp. c).

Haushilfe: Als Leistungen der Haushilfe werden hauspflegerische und hauswirtschaftliche Dienstleistungen bezeichnet, welche im **direkten Zusammenhang und in Kombination mit pflegerischen KLV-Leistungen erbracht werden und die kürzer als 30 Minuten sind** (längere Einsätze werden als Hauswirtschaft verrechnet und sind ergänzende Leistungen). Leistungen der Haushilfe werden **nicht** durch den Versicherer der OKP übernommen. Kosten für die Leistungen der Haushilfe sind analog den Kosten für KLV c Grundpflege, wobei der Tarif für Haushilfe von der Auftragnehmerin festgelegt wird. Der SVKS empfiehlt für Leistungen der Haushilfe eine Wegpauschale von Fr. 5.00 pro Einsatz zu verrechnen.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen für Pflegeleistungen: Die Auftraggeberin richtet die Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen auf der Basis der verrechneten Stunden KLV-Leistungen und Leistungen der Haushilfe aus. Die Beiträge pro Stunde werden aufgrund der Vorjahreszahlen sowie der Kostenrechnung vereinbart. Der SVKS hat die Empfehlungen für die Beiträge aufgrund der eingereichten Kostenrechnungen 2013 wie folgt berechnet:

- ausgewiesene Vollkosten abzüglich 12,5% Wegzeiten
- Mittelwert abzüglich Total a+c = **empfohlener Beitrag mit einer Bandbreite von +/-15%**

Patientenbeteiligung:

Für KLV-Leistungen nach Art. 7 KLV wird dem Leistungsempfänger seit 1.1.2012 **20%** vom höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrag von Fr. 79.80, d.h. Fr. 15.95, in Rechnung gestellt. Die Patientenbeteiligung wird auf der Spitex-Rechnung pro 5-Minuten-Zeiteinheit mit Fr. 1.33 in Rechnung gestellt. Die Patientenbeteiligung beträgt **max. Fr. 15.95 pro Tag resp. Fr. 5'821.75 pro Jahr**. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird **keine** Patientenbeteiligung erhoben.

Bei der Kostenübernahme Leistungsempfänger kann somit **nicht** grundsätzlich mit einem Anteil von Fr. 15.95/Std. gerechnet werden, da es von den jeweiligen Leistungsempfängern der Auftragnehmerin abhängig ist (Anteil Leistungsempfänger mit einem Pflegebedarf von mehr als 1 Stunde pro Tag, Anteil Unter-18-Jährige). In der Regel kann daher nur ca. 80-90% der Patientenbeteiligung (= durchschnittlich Fr. 13.00 pro Std.) verrechnet werden. In der Spalte c ist der effektiv verrechenbare Ansatz pro Stunde gemäss Kostenrechnung der Auftragnehmerin einzutragen. Der Beitrag pro Stunde für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Spalte d) ist entsprechend dem Stundensatz von Spalte c anzupassen resp. zu erhöhen.

Wegzeit:

Die Wegzeiten für KLV-Leistungen können dem Leistungsempfänger nicht in Rechnung gestellt werden (Tarifschutz). Die Auftraggeberin vergütet die ausgewiesenen Wegzeiten für KLV-Leistungen und Leistungen der Haushilfe (Erfassung der Wegzeiten durch Auftragnehmerin gemäss Vorgabe des SVKS). Der SVKS empfiehlt einen Beitrag von Fr. 70.00 pro Stunde.

Aufnahmepflicht inkl. Kurzeinsätze:

Die Auftragnehmerin stellt im Auftrag der Auftraggeberin die Versorgung innerhalb des festgelegten Versorgungsgebietes sicher. Für die damit verbundenen Koordinations- und Supportleistungen erhält sie einen Beitrag von Fr. 1.00 pro Einwohner im Versorgungsgebiet.

24-Std.-Bereitschaftsdienst:

Die Auftragnehmerin hat einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst ¹⁾ gemäss Art. 4.1 sicherzustellen, welcher mit einem Beitrag von Fr. 5.00 pro verrechnete Stunde KLV-Leistungen und Leistungen der Haushilfe vergütet wird.

Ausbildung:

Die Ansätze pro Ausbildungssatz sind als Durchschnittswert über die Dauer von 3 Jahren zu verstehen und stellen die ungedeckten Kosten (Personalkosten abzüglich Produktivität) dar.

Erklärungen zum Berechnungsblatt 2015:

Ergänzende Leistungen gemäss Art. 3 der Leistungsvereinbarung

Mahlzeitendienst:

Falls die Auftraggeberin einen Mahlzeitendienst im Dienstleistungsangebot der Auftragnehmerin wünscht, ist für den Koordinationsaufwand ein Beitrag von Fr. 2.00 pro Mahlzeit zu entrichten.

Hauswirtschaft:

Falls Leistungen für Hauswirtschaft im Dienstleistungsangebot vorgesehen sind, sind diese von der Auftragnehmerin kostendeckend zu leisten.

Freiwilliger Gemeindebeitrag gemäss Art. 3 der Leistungsvereinbarung:

Die Auftraggeberin kann als Übergangslösung einen Pauschalbeitrag festlegen.

¹⁾ Definition Bereitschaftsdienst siehe GAV Kanton Solothurn Art. 1.9, §93



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

Tarifblatt Spitexverein Bucheggberg ab 01.01.2015

Ärztlich verordnete Grund- und Behandlungspflege Tarife sind nicht in der Kompetenz des Spitexvereins

Abklärung und Beratung	Fr. 79.80/Std.	Fr. 6.65 pro 5 Min.
Behandlungspflege	Fr. 65.40/Std.	Fr. 5.45 pro 5 Min.
Grundpflege	Fr. 54.60/Std.	Fr. 4.55 pro 5 Min.
Palliativ Pikettdienst	Fr. 6.00/Std.	

- **Patientenbeteiligung (Höchstbetrag pro Tag) Fr. 15.95**
- Mindesteinsatzdauer 10 Min.

Hauswirtschaft

Gönner

Abklärung und Beratung	Fr. 66.00/Std.	Fr. 60.00/Std.
Hauswirtschaft in Kombination mit Pflege max. 30 Min. oder soziale Betreuung und Begleitung	Fr. 60.05/Std.	Fr. 54.60/Std.
Hauswirtschaft solo Montag bis Freitag mindestens 1 Stunde Einsatzzeit	Fr. 44.00/Std.	Fr. 40.00/Std.
Wochenend-/Feiertagszulage	Fr. 10.00/Std.	Fr. 10.00/Std.
Übrige Dienstleistungen	Fr. 85.00/Std.	Fr. 70.00/Std.
Fusspflege	Fr. 85.00/Std.	Fr. 65.00/Std.

- Mindesteinsatzdauer 15 Min.

Wegpauschale Fr. 6.00 für Hauswirtschaft solo und Abklärungen Hauswirtschaft pro Einsatz

Allgemeine Bedingungen

→ Im Verhinderungsfall bitte 24 Std. vorher abmelden.

Vergeblicher Besuch wird mit einer Pauschalen von Fr. 35.- verrechnet.

Fahrdienst

pro km	Fr. 0.90
Wegpauschale	Fr. 11.00

Die Zeitverrechnung erfolgt analog dem Hauswirtschaftstarif.

Mahlzeitendienst

Mahlzeit	Fr. 16.00
Menü Transportbox: Miete pro Monat/Stk.	Fr. 6.00

Spitex – 24h- Notruf Premium Fr. 98.- pro Mt.
Standard Fr. 58.- pro Mt.

Traktandum 3:

**3 021.01 Gemeindeverwaltung: Organigramme, Stellenplan
Befristete Stellenplanerhöhung Gemeindeverwaltung**

Ausgangslage:

Die Pensen auf der Gemeindeverwaltung haben sich in der Vergangenheit wie folgt entwickelt:

- Erhöhung per 1.1.1996 von 280 auf 320 Stellenprozente (davon 10 % für die Protokollierung im Gemeinderat). Diese Erhöhung basierte auf einer externen Organisationsanalyse.
- Erhöhung per 1.7.2001 um 10 auf 330 Stellenprozente, davon sind 320 Stellenprozente auf der Verwaltung.
- Erhöhung per 1.1.2013 um 20 auf 350 Stellenprozente, davon sind 340 Stellenprozente auf der Verwaltung.

Der Stellenplan setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

- bewilligte Stellen: 350 Stellen-%
(davon 10 % für Protokollierung GV und GR, die Entlohnung erfolgt im Stundenlohn)
- besoldete Pensen: 335 Stellen-%
- nicht zugeteilte Pensen: 5 Stellen-%
(Einpacken Wahlmaterial wird extern vergeben)

Obwohl die letzte Anpassung erst zwei Jahre her ist, stösst die Verwaltung erneut an ihre Grenzen. Aktuell betrifft es in einem besonderen Ausmass die Bauverwaltung. Durch die andauernd hohe private Bautätigkeit im Dorf (94 Baugesuche im 2014) sowie die gemeindeeigenen Projekte ist das bisherige für die Bauverwaltung bestimmte Pensum von 50 Stellenprozente zu tief bemessen. Im Weiteren war bis zur Pensionierung des ehemaligen Werkmeisters die Bauverwaltung von Aufgaben im Bereich des Tiefbaus weitestgehend befreit. Seit der Erschliessung Verlängerung Stammbachstrasse sind im Bereich Tiefbau zahlreiche Aufgaben hinzugekommen. Gerade die anstehende Sanierung der Schulhausstrasse wird die Bauverwaltung in den nächsten drei Jahren überdurchschnittlich stark beschäftigen. Denn nebst der Teilnahme an den Sitzungen ist die Leiterin Bau auch für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich. Auch werden verschiedene Koordinationsaufgaben in diesem Zusammenhang von ihr wahrgenommen.

Aufgrund der regen Bautätigkeit im Hoch- und Tiefbau sowie unabgearbeiteter Pendenzen beschloss die Bau- und Werkkommission beim Gemeinderat Antrag auf Überprüfung der Stellenprozente von Karin Thomann zu stellen. Da die Verwaltung seit letztem Herbst an der Überarbeitung der Stellenbeschreibung und den damit verbundenen Stellenprozente gearbeitet hat, wurde dem Gemeinderat ein anderer Antrag gestellt.

Aufgrund interner Schätzungen geht die Verwaltung von einem höheren Pensenbedarf von 30 Stellenprozente aus.

Da zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden kann, wie die Belastung nach Abschluss des Grossprojekts „Sanierung Schulhausstrasse“ aussehen wird, soll die Stellenplanerhöhung befristet auf vier Jahre erfolgen. Dies zwingt die Verwaltung vor Ablauf der beantragten Frist, sich Gedanken über den Bedarf sowie die interne Aufgabenverteilung zu machen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung eine bis 30. Juni 2019 befristete Erhöhung des Stellenetats von 30 Stellenprozente.

Traktandum 4:

4	622	Gemeindestrassen: Unterhalt
	705.01	Wasserversorgung: Leitungskataster und Unterhalt
	711.03	Abwasserbeseitigung: Leitungskataster und Unterhalt
		Investitionskredite für Sanierung Schulhausstrasse

Ausgangslage:

Eine Gesamt-sanierung der Schulhausstrasse ist angezeigt und sachlich dringend. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass

- die Wasserleitung aus dem Jahr 1923 ihre technische Lebensdauer von 80 Jahren längst überschritten hat. Ihr Ersatz ist dringend angezeigt, zumal sie in der Gemeinde eine sehr wichtige Funktion für die Versorgung der Bevölkerung wahrnimmt.
- die Kanalisationsleitungen und -anschlüsse in verschiedenen Bereichen sanierungsbedürftig sind. Teilweise genügen die Querschnitte der Leitungen den Anforderungen nicht mehr. Bei Kanalfertigsehaufnahmen wurden in verschiedenen Abschnitten Leitungsbeschädigungen ausgemacht. Schliesslich wurden verschiedene Gebäudeentwässerungen an Sickerleitungen angeschlossen, die an die Mischwasserkanalisation umgehängt werden müssen.
- durch die vielen Winterschäden sowie diverse Reparaturarbeiten der Deckbelag der Schulhausstrasse stark beschädigt ist. Besonders entlang der Abschlüsse treten an einigen Stellen Längsrisse auf, Abplatzungen sind ebenfalls zu beklagen.

Die Schulhausstrasse ist somit als dringend sanierungsbedürftig zu qualifizieren.

An der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014 wurde der Planungskredit für die Sanierung der Schulhausstrasse genehmigt.

Seither hat die vom Gemeinderat eingesetzte Sonderbaukommission die erste Planungsphase abgeschlossen und der Gemeindeversammlung können die entsprechenden Investitionskredite zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das beauftragte Planungsbüro hat einen Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 4'955'000 (inkl. MWST). Die Kostengenauigkeit beträgt $\pm 10\%$. Die gegenüber der Kostenschätzung vom Oktober 2013 höheren Beträge gründen zu einem grossen Teil in einem wesentlich grösseren Mengengerüst im Kostenvoranschlag (Mehrkosten insgesamt CHF 615'000: Buswartehäuschen CHF 150'000, Gestaltung Trottoir und Strasse CHF 70'000, Netto-Mehrlängen an Werkleitungen CHF 395'000).

Die Brutto-Kostenzusammenstellung setzt sich wie folgt zusammen:

Strassenbau inkl. Beleuchtung (inkl. MWST)	CHF	2'850'000
Wasserversorgung (exkl. MWST)	CHF	1'165'000
Abwasserentsorgung (exkl. MWST)	CHF	900'000
Total	CHF	4'915'000

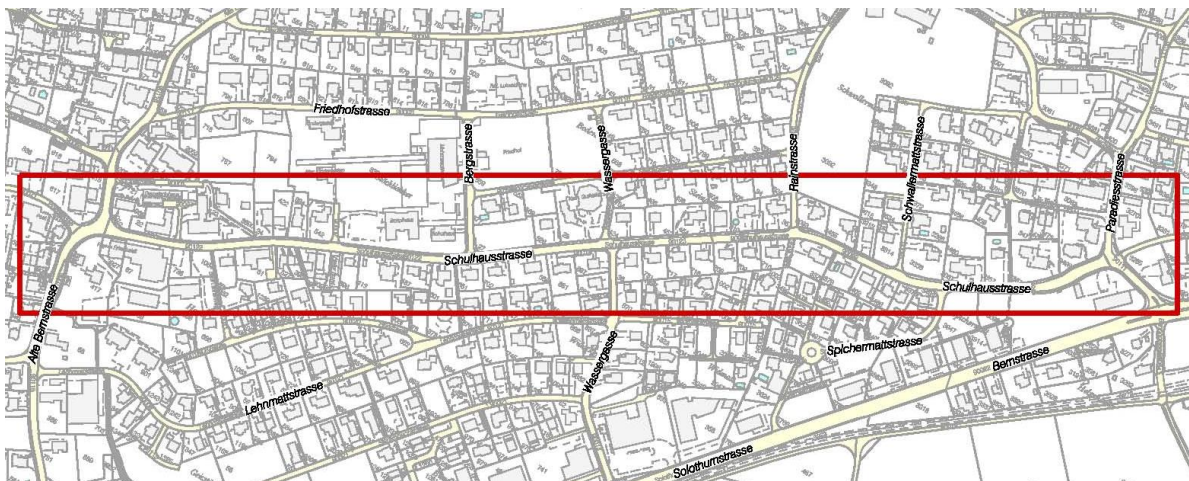
Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Investitionskredite für die Sanierung der Schulhausstrasse von insgesamt CHF 4'915'000 (Strasse: CHF 2'850'000 / Wasser: CHF 1'165'000 / Abwasser: CHF 900'000) zu genehmigen.

Kanton Solothurn

Gemeinde Lohn-Ammannsegg

Sanierung der Schulhausstrasse



Kostenvoranschlag

Auftraggeber

Karin Thomann, Leiterin Bauwesen
Gemeinde Lohn-Ammannsegg
Stöcklistrasse 2
4573 Lohn-Ammannsegg

Verfasser

Simon Ehmann
BSB + Partner, Ingenieure und Planer
Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
Tel. 032 671 22 55
Fax 032 671 22 01
E-Mail: simon.ehmann@bsb-partner.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Kostenvoranschlag	4
1.1	Strassenbau inkl. Beleuchtung	4
1.2	Schmutzabwasserleitung	5
1.3	Wasserversorgung	6
2	Kostenzusammenstellung	7

1 Kostenvoranschlag

Die Kostengenauigkeit beträgt $\pm 10\%$. Kostenbasis Frühling 2015. Der Kostenvoranschlag basiert auf den Bauprojektplänen vom 08.05.2015.

Genauere Kosten können nur mit einer Submission ermittelt werden.

1.1 Strassenbau inkl. Beleuchtung

Belagsfläche Schulhausstrasse	A = ca. 7'065 m ²
Belagsfläche Trottoir	A = ca. 3'950 m ²
Pflästerungen (Kernzone, Vertikalversätze, Schulzone usw.)	A = ca. 545 m ²
Anpassungen Vorplätze	A = ca. 890 m ²
Strassenbeleuchtung PE $\varnothing$ 80	L = ca. 1'155 m

– Vorarbeiten, Belagsuntersuchung, PAK-Gehalt	Fr.	5'000.–
– Baumeisterarbeiten	Fr.	2'015'000.–
– Wartehaus Bushaltestelle 2 bis 4 Stk.	Fr.	150'000.–
– Kandelaber und Verkabelung 40 Stk.	Fr.	180'000.–
– Kontrollmessungen, ME-Messungen Foundationsschicht	Fr.	5'000.–
– Gestaltung Trottoir (Bäume, Baumwurzelschutz)	Fr.	10'000.–
– Entschädigungen	Fr.	5'000.–
– Vermessung und Vermarkung, Mutation	Fr.	35'000.–
– Instandstellung Vorplätze	Fr.	35'000.–
– Instandstellung Zäune	Fr.	5'000.–
– Rissprotokolle / Beweissicherung	Fr.	10'000.–
– Signalisation und Markierungsarbeiten	Fr.	20'000.–
– Gebühren für Bewilligungen und Publikationen	Fr.	5'000.–
– Nachführung Werkkataster	Fr.	1'000.–
– Bauherrenhaftpflichtversicherung, Anteil	Fr.	2'000.–
– Bauwesenversicherung, Anteil	Fr.	2'000.–
– Eigenleistungen Gemeindeverwaltung	Fr.	–.-
– Diverses und Unvorhergesehenes	Fr.	100'000.–
– Projekt- und Bauleitung, Nebenkosten	Fr.	50'000.–
	Fr.	2'635'000.–
– Abzüglich Trottoir Überbauung Schmiedehof, Anteil	Fr.	- 30'000.–
– Abzüglich, Kosten Drittwerte, Anteil	Fr.	- 85'000.–
Zwischentotal	Fr.	2'520'000.–
MWSt. 8.0 %	ca. Fr.	200'000.–
Total Objektkosten, inkl. MWSt.	Fr.	2'720'000.–

Dies ergibt einen m² - Preis von ca. Fr. 218.–.

1.2 Schmutzabwasserleitung

Sanierung mit Inliner

KS L 4 bis KS L 5	ø 500 mm	L = ca.	30 m
KS L 130 bis KS L 131	ø 500 mm	L = ca.	35 m
KS L 194 bis KS L 194.1	ø 500 mm	L = ca.	20 m
Total		<u>L = ca.</u>	<u>85 m</u>

Neubau/Sanierung Hauptleitung

ø 200 mm	L = ca.	115 m
ø 250 mm	L = ca.	280 m
ø 315 mm	L = ca.	85 m
ø 400 mm	L = ca.	160 m
Total	<u>L = ca.</u>	<u>640 m</u>

– Baumeisterarbeiten	Fr.	720'000.–
– Sanierung mit Inliner oder Roboter	Fr.	30'000.–
– Anpassung Hausanschlüsse	Fr.	35'000.–
– Kanalreinigung und -fernsehen	Fr.	5'000.–
– Entschädigungen	Fr.	5'000.–
– Nachführung Werkkataster	Fr.	3'000.–
– Bauherrenhaftpflichtversicherung, Anteil	Fr.	1'000.–
– Bauwesenversicherung, Anteil	Fr.	1'000.–
– Eigenleistung Gemeindeverwaltung	Fr.	–.–
– Diverses und Unvorhergesehenes	Fr.	50'000.–
– Projekt- und Bauleitung, Nebenkosten	<u>Fr.</u>	<u>50'000.–</u>

Fr. 900'000.–

MWSt. 8.0 % ca. Fr. 75'000.–**Total Objektkosten, inkl. MWSt.** **Fr. 975'000.–**

Dies ergibt einen m'-Preis von ca. Fr. 1'523.–.

1.3 Wasserversorgung

Hauptleitung DN 100 mm bis 200 mm	L = ca.	1'100 m
Hausanschlüsse DN 40 mm bis 50 mm	L = ca.	305 m

– Baumeisterarbeiten	Fr.	360'000.–
– Baumeisterarbeiten Hausanschlüsse 46 Stk.	Fr.	185'000.–
– Rohrlegungsarbeiten	Fr.	330'000.–
– Rohrlegungsarbeiten Hausanschlüsse 46 Stk.	Fr.	95'000.–
– Provisorien Wasser	Fr.	40'000.–
– Entschädigungen	Fr.	5'000.–
– Subventionsverfahren Gebäudeversicherung	Fr.	5'000.–
– Nachführung Werkkataster	Fr.	3'000.–
– Bauherrenhaftpflichtversicherung, Anteil	Fr.	1'000.–
– Bauwesenversicherung, Anteil	Fr.	1'000.–
– Eigenleistung Gemeindeverwaltung	Fr.	–.-
– Diverses und Unvorhergesehenes	Fr.	90'000.–
– Projekt- und Bauleitung, Nebenkosten	Fr.	<u>50'000.–</u>
	Fr.	1'165'000.–
MWSt. 8.0 %	ca. Fr.	<u>95'000.–</u>
Total Objektkosten, inkl. MWSt.	Fr.	<u>1'260'000.–</u>

Dies ergibt einen m'-Preis von ca. Fr. 1'145.–.

2 Kostenzusammenstellung

1.1	Strassenbau inkl. Beleuchtung	Fr.	2'720'000.–
1.2	Schmutzabwasserleitung	Fr.	975'000.–
1.3	Wasserversorgung	Fr.	1'260'000.–
	Total Kosten, inkl. MWSt.	Fr.	<u>4'955'000.–</u>

Die Kostenschätzung vom Büro W+H, Biberist vom 3. Oktober 2013
beläuft sich auf (Kostengenauigkeit $\pm 20\%$):

Fr. 3'900'000.–

Die damalige Schätzung ging von einem wesentlichen kleineren Mengengerüst aus.

Begründung Mehrkosten bzw. Differenz zur Kostenschätzung W+H vom 03.10.2013

Strassenbau inkl. Beleuchtung:

Kosten für Wartehaus Bushaltestelle	Fr.	150'000.–
Kosten Gestaltung Trottoir	Fr.	10'000.–
Kosten Gestaltung Dorfplätze, Pflasterung anstelle Schwarzbelag	Fr.	60'000.–
Total Mehrkosten Strassenbau inkl. Beleuchtung	Fr.	<u>220'000.–</u>

Schmutzabwasserleitung:

Mehrlänge an Schmutzabwasserleitung Hauptleitung von 215 m à 1'523.–	Fr.	325'000.–
Total Mehrkosten Schmutzabwasserleitung	Fr.	<u>325'000.–</u>

Wasserversorgung:

Minderlänge an Wasserleitung Hauptleitung von 50 m à 1'145.–	Fr.	- 55'000.–
Mehrlänge an Wasserleitung Hausanschlüsse von 145 m à 875.–	Fr.	125'000.–
Total Mehrkosten Wasserversorgung	Fr.	<u>70'000.–</u>

Total Mehrkosten aller Objektkosten, exkl. MWSt.	Fr.	<u>615'000.–</u>
---	------------	-------------------------

BSB + Partner, Ingenieure und Planer

Simon Ehmann

Kuno Eberhard

Biberist, 8. Mai 2015

Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg



Finanzplan 2015 - 2019

Stand: 1.6.2015

Mittelfristige Investitionsplanung Lohn-Ammannsegg	Total Planperiode	2014 Rechnung	2015 Budget	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan
Total Nettoinvestitionen	8'889	-691	2'523	3'385	2'816	546	310
0 Allgemeine Verwaltung	-						
1 Öffentliche Sicherheit	-						
2 Bildung	25	25					
3 Kultur und Freizeit	-						
4 Gesundheit	-						
5 Soziale Wohlfahrt	-						
6 Verkehr	3'816	-218	648	1'590	1'480	276	40
7 Umwelt und Raumordnung	5'048	-498	1'875	1'795	1'336	270	270
8 Volkswirtschaft	-						
9 Finanzen und Steuern	-						
offene Verpflichtungskredite	-						
Realisierungsgrad (Erfahrungswerte Planungsgenauigkeit)		100%	100%	100%	100%	95%	90%
Investitionsbedarf	8'840	-690	2'520	3'390	2'820	520	280
Ermittlung des Investitionsanteils	12%	-7%	19%	24%	20%	5%	3%
Bruttoinvestitionen	8'889	-691	2'523	3'385	2'816	546	310
Aufwand ohne Abschreibungen, int. Verrechnungen, Einlagen	66'015	10'625	10'780	10'880	11'070	11'260	11'400
konsolidierter Gesamtaufwand	74'904	9'934	13'303	14'265	13'886	11'806	11'710

Stand: 1.6.2015

Finanzplan Lohn-Ammannsegg	2014 Rechnung	2015 Budget	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan
3 Aufwand (ohne Abschreibungen, Wertberichtigungen)	10'625	10'780	10'880	11'070	11'260	11'400
30 Personalaufwand	3'759	3'780	3'840	3'900	3'960	4'000
31 Sachaufwand	1'650	1'650	1'670	1'700	1'730	1'760
32 Passivzinsen	220	180	150	180	200	190
330 Abschreibungen Steuerguthaben und FW-Pflichtersatz	42	40	40	40	40	40
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	2'957	2'950	2'980	3'020	3'070	3'120
36 Beiträge	1'997	2'180	2'200	2'230	2'260	2'290
4 Ertrag	12'265	11'780	11'870	11'990	12'110	12'230
400/3/6 Einkommens- und Vermögenssteuern	8'806	8'810	8'560	8'650	8'740	8'830
401 Gewinn- und Kapitalsteuern	889	890	860	870	880	890
41/42 Vermögenserträge	310	60	60	60	60	60
43 Entgelte	1'307	1'420	1'430	1'440	1'450	1'460
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	19	20	20	20	20	20
46 Beiträge, Subventionen	934	580	940	950	960	970
4 - 3 Bruttoüberschuss (cash-flow) inkl. SF	1'640	1'000	990	920	850	830
in % der Steuererträge	17%	10%	11%	10%	9%	9%
33 Abschreibungen	-1'380	-650	-690	-750	-750	-750
38 Einlagen Spezialfinanzierungen	-356	-360	-360	-360	-360	-360
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	113	160	160	160	160	160
485 Auflösung Vorfinanzierungen	0	0	0	23	23	23
Ergebnis der Laufenden Rechnung	17	150	100	-8	-78	-98
Netto-Investitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)	-690	2'520	3'390	2'820	520	280
Selbstfinanzierungsgrad	-238%	40%	29%	33%	163%	296%
Steuervorgaben						
Steuerfuss NP	104	104	100	100	100	100
Steuerfuss JP	84	84	80	80	80	80
Auswirkungen Steuerfussanpassung	0	0	-380	0	0	0
Anteil Personalaufwand zum Steuerertrag	39%	39%	41%	41%	41%	41%
Nettovermögen bzw. Nettoschuld (+) in Franken pro Kopf	-225	345	1'239	1'948	1'834	1'639
Netto-Investitionen in Franken pro Kopf	-259	946	1'272	1'058	195	105